

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 65/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mayer P [REDACTED],
[REDACTED] a. D. [REDACTED], [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED] platz 6.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, a. a. O., Zorn, von der
Ahlén und Venkel

in der Sitzung vom 27. Februar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Juli 1967
wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben, die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert Entschädigung zum Ausgleich der gesund-
heitlichen Schäden, die er auf Mißhandlungen während seines
Konzentrationslageraufenthaltes zurückführt. Diese Mißhand-
lungen hätten, so bringt er vor, die jetzt bestehende Ver-
krüppelung und Lähmung seines rechten Armes verursacht, min-
destens eine vor der Verfolgung bestehende nervöse Schädigung,
die aber den Gebrauch des rechten Armes früher nicht behin-
dert habe, verschlimmert.

Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen, das
Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof
nicht zugelassen. Mit der nach § 220 Abs. 1 BRG zulässigen
sofortigen Beschwerde gegen diese Nebenentscheidung des Beru-
fungsgerichts will der Kläger erreichen, daß die Revision vom
Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbe-
gründet.

- 5 -

Die Beschwerde bestandet in erster Linie, daß der Berufungsgericht es unterlassen habe, von sich aus weiter aufzuklären, ob der Kläger schon vor der Verfolgung im Gebrauch seines rechten Armes behindert gewesen sei. Sie behauptet ferner, daß der Berufungsrichter nicht die Zeugen gehört hat, die von Kläger zum Beweise der Behauptung benannt worden waren, vor der Verfolgung habe er seinen rechten Arm ungehindert gebrauchen können. Selbst wenn der Berufungsrichter die von der Beschwerde behaupteten Verfahrensverstöße unterlaufen wären, kann die Revision nicht zugelassen werden. Derartige Verfahrensverstöße berühren allenfalls die Entscheidung des Einzelfalles, Rechtsfragen von einer über die Entscheidung des Einzelfalles hinausgehenden Bedeutung sind nicht zu erkennen (§ 419 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Auch dann, wenn die von der Beschwerde behaupteten Verfahrensverstöße in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Aufhebung der auf diesen Verstößen beruhenden Urteilen geführt haben, wie dies in der von der Beschwerde angeführten Sache der Fall gewesen ist (Bz 1963, 372 Nr. 27), ist die Revision nicht nach § 419 Abs. 2 Nr. 2 BGG zuzulassen. In dem von der Beschwerde beanstandeten Verfahren liegt keine von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichende Auslegung einer prozessrechtlichen Vorschrift. Das hat der Bundesgerichtshof in den Bz 1967, 111 Nr. 33 und 1967, 431 Nr. 32 abgedruckten Entscheidungen²⁴ bargelegt. Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof in der Bz 1963, 171 Nr. 15 abgedruckten Entscheidung zur Erweiterung der Vermutung des § 42 Abs. 2 BGG entwickelt hat. Die Beschwerde übersieht, daß der Berufungsrichter nicht festgestellt hat, daß während des Aufenthalts des Fliegers im Konzentrationslager sich der Zustand seines rechten Armes verschlechtert hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

110

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Vaas